

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
PF 11 10 63

Nr. 1-2
6. März 1998

C 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel	2
Kirchengesetz vom 6. Dezember 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Art und Höhe der Kirchensteuern	4
Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Januar 1998 zur Änderung der Kirchenlichen Arbeitsvertragsordnung	4
Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Januar 1998 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen	4
Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Januar 1998 zur Änderung der Sechsten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 11. September 1997 über die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ABM-Ordnung).....	4
Kirchengesetz vom 6. Dezember 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. November 1979 über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz).....	6
Verwaltungsanordnung vom 10. Februar 1998 zur Fahrkostenerstattung gemäß § 5 der Kirchlichen Reisekostenordnung.....	7
Personalkostenanteile 1998 der Kirchengemeinden	7
Satzung der „Alten Waisenstiftung“ in Schwerin	8
Pfarrstellenausschreibungen.....	10
Strukturveränderungen	10
Personalien	11

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf. Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

Im Kalenderjahr 1997 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Georg Mickler

früher B-Katechet in Damshagen
zuletzt wohnhaft in Damshagen
geb. am 8. Juli 1905
gest. am 5. Februar 1997
im Alter von 91 Jahren

Max Salzmann

früher Pastor in Schwaan
zuletzt wohnhaft in Lübeck
geb. am 3. Februar 1910
gest. am 5. Februar 1997
im Alter von 87 Jahren

Willi Nevermann

Friedhofsmitarbeiter in Bad Doberan
geb. am 1. Februar 1942
gest. am 21. Februar 1997
im Alter von 55 Jahren

Prof. Dr. Michael Möller

früher Pastor in Wismar
zuletzt wohnhaft in Bangkok
geb. am 11. März 1957
gest. am 15. März 1997
im Alter von 40 Jahren

Otto Frömke

früher Kirchenrat im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 7. September 1925
gest. am 10. April 1997
im Alter von 71 Jahren

Rüdiger Schmidt

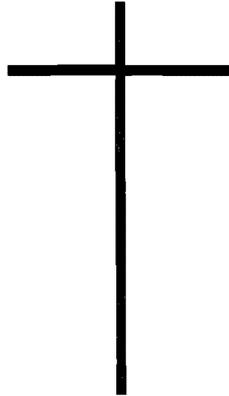
früher Pastor in Neustadt-Glewe
zuletzt wohnhaft in Jena
geb. am 14. September 1911
gest. am 21. April 1997
im Alter von 85 Jahren

Elfriede Schumann

früher Mitarbeiterin im Borwinheim
in Neustrelitz
zuletzt wohnhaft in Neustrelitz
geb. am 24. Januar 1932
gest. am 4. Mai 1997
im Alter von 65 Jahren

Sieglinde Wichmann

früher Katechetin in Boltenhagen
zuletzt wohnhaft in Boltenhagen
geb. am 28. November 1915
gest. am 6. Mai 1997
im Alter von 81 Jahren



Herbert Rodenberg

früher Pastor in Groß Methling
zuletzt wohnhaft in Schorrentin
geb. am 21. August 1925
gest. am 17. Mai 1997
im Alter von 71 Jahren

Irene Grube

früher Küsterin/Raumpflegerin
in der Schelfgemeinde Schwerin
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 25. November 1912
gest. am 23. Mai 1997
im Alter von 84 Jahren

Hans-Joachim Heyde

früher Pastor in Wanzka
zuletzt wohnhaft in Bamberg
geb. am 14. Juli 1947
gest. am 5. Juni 1997
im Alter von 49 Jahren

Ursula Ising

früher Katechetin in Gammelin
zuletzt wohnhaft in Brüel
geb. am 19. Februar 1929
gest. am 9. Juni 1997
im Alter von 68 Jahren

Karl-Friedrich Hübener

früher Pastor in Sanitz
zuletzt wohnhaft in Sanitz
geb. am 10. Januar 1912
gest. am 17. August 1997
im Alter von 85 Jahren

Marie Holst

früher Angestellte im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 23. Februar 1915
gest. am 4. September 1997
im Alter von 82 Jahren

Fritz Brüschäfer

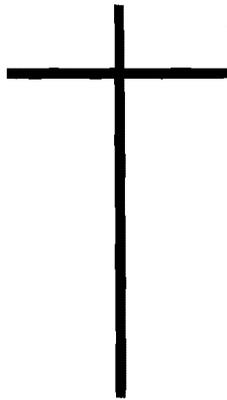
früher Katechet in Marlow und Ribnitz.
beim Kreiskatechetischen Amt Rostock,
zuletzt Baudienststelle Rostock.
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 3. April 1914
gest. am 10. Oktober 1997
im Alter von 83 Jahren

Hans Kruse

früher Hausmeister im Slüterhaus
Rostock-Dierkow
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 11. März 1924
gest. am 28. September 1997
im Alter von 73 Jahren

Gustav-Adolf Pracht

früher Pastor in Lärz
zuletzt wohnhaft in Ingolstadt
geb. am 12. März 1901
gest. am 4. November 1997
im Alter von 96 Jahren

**Alma Mau**

früher Angestellte im
Kirchensteueramt Schwerin
zuletzt wohnhaft im Augustenstift Schwerin
geb. am 15. Februar 1903
gest. am 20. November 1997
im Alter von 94 Jahren

So spricht der Herr: „Ich habe dich je und je geliebt, darum habe
ich dich zu mir gezogen aus lauter Güte“. **Jer. 31,3**

Schwerin, 27. Januar 1998

Hermann Beste
Landesbischof

660.00/138-2

**Kirchengesetz
vom 6. Dezember 1997
zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs über Art und Höhe der Kirchensteuern
vom 4. November 1990 (KABI 1991 S.94), zuletzt geändert durch
Kirchengesetz vom 1. Dezember 1995 (KABI S.136)
[Kirchensteuerbeschuß]**

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Art und Höhe der Kirchensteuern wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs.3 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:
„Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Schwerin, 6. Dezember 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 6. Dezember 1997 auf Grund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen worden. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
IV 310 – S 2442-1/90

Schwerin, 19. Dezember 1997

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl II S.1194) bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Die Änderung des Kirchensteuergesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg vom 6. Dezember 1997 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchgemeinden dieser Kirche.

Im Auftrag
Osterkamp

460.01/220

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Januar 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 9. Januar 1998 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABI 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARR veröffentlicht werden.

Schwerin, 19. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

**Erste Arbeitsrechtliche Regelung
vom 9. Januar 1998
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 11. September 1997, wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außer in den in Absatz 2 geregelten Fällen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen, wenn die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters deshalb nicht

mehr möglich ist, weil die Dienststelle oder Einrichtung, in der er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird und die wirtschaftlichen Nachteile durch den Arbeitgeber abgemildert werden. Wurde dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Beschäftigungsmöglichkeit nachgewiesen, auch wenn er in dieser Beschäftigung eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert ist und nimmt der Mitarbeiter diese Beschäftigung nicht an, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. In diesem Fall stehen dem Mitarbeiter keine Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung wirtschaftlicher Nachteile zu.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

**Zweite Arbeitsrechtliche Regelung
vom 9. Januar 1998
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 28. Juni 1993
zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungs-
maßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen**

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Juli 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (KABI S.131) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 12 angefügt:

„§ 12
Sonderregelungen 1998

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 erhalten Mitarbeiter, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) eine Abfindung nach Maßgabe folgender Tabelle:

	Lebensalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis		
	bis 40 Jahre	über 40 Jahre	über 45 Jahre
Monatsvergütung (§ 26 KAVO zzgl. Allg. Zulage)	0,50	0,75	1,0

(2) Die Höhe der Abfindung darf den Betrag von 24.000,- DM nicht übersteigen. Für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet haben, und deren

Beschäftigungszeit mindestens 15 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 30.000 DM festgesetzt, für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 20 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 36.000,- DM festgesetzt.

(3) Für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 a u. b des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997 fallen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 57. Lebensjahr vollendet haben, übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge für die Versicherung der Zusatzrentenleistung vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit vom Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird als kirchliche Dienstzeit anerkannt.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 entsprechend.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1998 und umfaßt alle diejenigen Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1998 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen bis zum 31.12. 1998 die Kündigungserklärung zugeht.

**Dritte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 9. Januar 1998
zur Änderung der Sechsten Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 11. September 1997
über die Ordnung für den Dienst der im Rahmen
von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung
nach dem Arbeitsförderungsgesetz
beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(ABM-Ordung)

§ 1

Die Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 11. September 1997 (KABI S.141) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die in einer nach den §§ 260 bis 271 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III] und § 416 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III] geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder nach den §§ 272 bis 279 und § 415 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III] geförderten Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt werden.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 270 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III] gekündigt werden:

1. vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist, wenn er
 - a) eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
 - b) an einer Maßnahme der Berufsbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
 - c) aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird,

2. vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.“

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 gilt nicht für Maßnahmen, die bereits vor dem 1. Januar 1998 bewilligt worden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gilt § 426 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III] entsprechend.

Neustrelitz, 19. Januar 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Claudia Steuerer-Wünsche
Vorsitzende

471.01/126-2

Kirchengesetz vom 6. Dezember 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. November 1979 über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung (KABl 1993 S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 49 wird § 50.
2. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49
Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichtes enthalten und den Gegenstand des Verzichtes angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhaltes seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur drei Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter einem Monat, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 1997 auf Grund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen worden. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

Schwerin, 6. Dezember 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

800.06/46

**Verwaltungsanordnung
vom 10. Februar 1998
zur Fahrkostenerstattung gemäß
§ 5 der Kirchlichen Reisekostenordnung (KABI 1993 S. 126)**

§ 1

Mitarbeiter, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung im Sinne der Kirchlichen Reisekostenordnung haben, können, sofern sie im Besitz einer persönlichen BahnCard sind, die Kosten für diese erstattet bekommen.

§ 2

(1) Die Erstattung der Kosten für die BahnCard erfolgt in Höhe der nachweislich durch die BahnCard entstandenen Einsparungen, höchstens jedoch bis zum Preis der BahnCard.

(2) Die Erstattung erfolgt, wenn der Nachweis über die Einsparung in Höhe des Preises der BahnCard erbracht wird, spätestens jedoch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der BahnCard. Dies gilt auch, wenn durch andere Stellen die Kosten der BahnCard teilweise erstattet werden.

§ 3

Zum Nachweis ist eine Kopie der BahnCard mit Kopien der abrechenbaren Fahrkarten vorzulegen. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Weise Erstattungen durch andere Stellen erfolgt sind.

§ 4

Erstattungsfähig sind nur Kosten für eine BahnCard 2. Klasse.

§ 5

Diese Verwaltungsanordnung tritt rückwirkend zum 1. Februar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung vom 4. März 1993, geändert am 19. Oktober 1993 (KABI S. 44, 1994 S. 17), außer Kraft.

Schwerin, 10. Februar 1998

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Personalkostenanteile 1998 der Kirchengemeinden

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1998 erläßt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Die gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Anteile von 7,5 v.H. der Personalkosten werden für das Rechnungsjahr 1998 als Jahresbetrag pauschal wie folgt festgesetzt:

Kirchenmusiker A	5 850 DM
Kirchenmusiker B	3 900 DM
Katecheten	4 350 DM
Küster	3 000 DM
Diakone	4 200 DM
Gemeindepädagogen	4 500 DM

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Für teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungsumfang berechnet.

2. Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile von 7,5 v.H. der Dienstbezüge werden für Pastoren für das Rechnungsjahr 1998 als Jahresbetrag pauschal auf 5 700 DM festgesetzt.

Hat das Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Bei Teildienstverhältnissen wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilmäßig berechnet.

Schwerin, 8. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

6513-12/7

Satzung der „Alten Waisenstiftung“ in Schwerin

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der „Alten Waisenstiftung in Schwerin“ vom 10. Oktober 1997 mit dem Genehmigungsvermerk der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vom 11. November 1997.

Schwerin, 14. Januar 1998

Rausch
Oberkirchenrat

Präambel

Die „Alte Waisenstiftung“ ist im Jahre 1755 errichtet worden. Mit der Bestätigung des Regulativs von 1843 durch Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung Geistliche Angelegenheiten, vom 10. Juni 1850 sowie durch Oberbischöfliche Verfügung vom 6. August 1852 wurde die Stiftung als „kirchliches Institut“ mit eigener Rechtsfähigkeit anerkannt.

Nach mehreren Satzungsänderungen – die letzte erfolgte unter dem 1. Juli 1978 – soll die Stiftung nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Alte Waisenstiftung“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz – StiftG (GVBl M-V S.104) auf Grund der Urkunde des Großherzoglichen Ministeriums vom 10. Juni 1850. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, in christlicher Verantwortung die Erziehung und Ausbildung von Kindern, besonders elternlosen und benachteiligten, zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

- (1) Die Stiftung ist eine rechtlich selbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

- (2) Sie hält Kontakt zum Kirchenkreis Schwerin.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung eng mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden der Propstei Schwerin zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

- (5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Domkirchgemeinde Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben.

§ 7**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Landessuperintendenten des Kirchenkreises Schwerin als Vorsitzenden,
2. zwei Pastoren und zwei Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden der Stadt Schwerin.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes zu Nummer 2 werden für die Dauer von 6 Jahren vom Oberkirchenrat berufen.

(3) Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt als Rechnungsführer an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8**Beschlußfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 10**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des bisherigen Vorstandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Januar 1998 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 2. Oktober 1978 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Schwerin, 10. Oktober 1997

Der Vorstand der Stiftung:
gez. Ernst-Friedrich Roettig
gez. Andreas Weiß
gez. Lothar Dornau
gez. Reinhard Dietze

**Genehmigung der Satzungsneufassung der
„Alten Waisenstiftung“ in Schwerin**

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) i. V. m. § 12 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die „Alte Waisenstiftung“ in Schwerin in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 22. September 1995.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S.104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) i. V. m. dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S.79) verbunden.

Schwerin, 11. November 1997

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn

Pfarrstellenausschreibungen

2209-20/4

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Jördenstorf wird gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (KABl S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. März 1998 an den Oberkirchenrat, PF 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 20. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

6416-20/7

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wittenförden wird gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (KABl S.61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. März 1998 an den Oberkirchenrat, PF 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 20. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

8213-12/1

Vereinigung der Kirchgemeinden Hornstorf und Goldebee

Die bisher verbundenen Kirchgemeinden Hornstorf und Goldebee werden zum 1. Januar 1998 zur Kirchgemeinde Hornstorf vereinigt. Goldebee ist weiterhin ruhende Pfarrstelle.

Schwerin, 2. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

2210-12/7

Vereinigung der Kirchgemeinde Remplin mit der Kirchgemeinde Hohen Mistorf

Die Verbindung zwischen der Kirchgemeinde Remplin und der Kirchgemeinde Malchin wird zum 1. Januar 1998 gelöst. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Kirchgemeinde Remplin mit der Kirchgemeinde Hohen Mistorf zur Kirchgemeinde Hohen Mistorf vereinigt.

Schwerin, 16. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

Kuhlrade Verwaltung/22

Vereinigung der Kirchgemeinde Kuhlrade mit der Kirchgemeinde Ribnitz

Die bisher mit der Kirchgemeinde Ribnitz verbundene Kirchgemeinde Kuhlrade wird zum 1. Januar 1998 mit der Kirchgemeinde Ribnitz zur Kirchgemeinde Ribnitz vereinigt.

Schwerin, 16. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

1201-12/6

Vereinigung der Kirchgemeinde Badendiek und Bellin zur Kirchgemeinde Kirch Rosin

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Badendiek und Bellin werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Kirchgemeinde Kirch Rosin vereinigt.

Schwerin, 16. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

2114-12/6

Vereinigung der Kirchgemeinde Schorrentin mit der Kirchgemeinde Neukalen

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Neukalen und Schorrentin werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Kirchgemeinde Neukalen vereinigt.

Schwerin, 6. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

8116-12/4

Vereinigung der Kirchgemeinde Groß Raden mit der Kirchgemeinde Witzin

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Witzin und Groß Raden werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Kirchgemeinde Witzin vereinigt.

Schwerin, 6. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

2525-12/2

Vereinigung der Kirchgemeinde Federow mit der Kirchgemeinde Waren St. Marien

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Waren St. Marien und Federow werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Kirchgemeinde Waren St. Marien vereinigt.

Schwerin, 6. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

7501-12/1

Vereinigung der Kirchgemeinde Hinrichshagen mit der Kirchgemeinde Bredenfelde

Die Kirchgemeinden Hinrichshagen und Bredenfelde werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Kirchgemeinde Bredenfelde vereinigt. Hinrichshagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 13. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

Alt Thymen, Verwaltung/4

Vereinigung der Kirchgemeinde Alt Thymen mit der Kirchgemeinde Fürstenberg

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Fürstenberg und Alt Thymen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Kirchgemeinde Fürstenberg vereinigt.

Schwerin, 23. Januar 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien**PA Neumann, Eckhard/36**

Pastor Eckhard Neumann, Muchow, wird auf seinen Antrag vom 10. Oktober 1997 gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. Dezember 1997

Beste
Landesbischof

PA Glüer, Hartmut/49

Pastor Hartmut Glüer, Klütz, wird auf seinen Antrag vom 7. Januar 1997 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. Dezember 1997

Beste
Landesbischof

PA Schwarz, Hans-Joachim/63

Pastor Hans-Joachim Schwarz, Hohenkirchen, wird auf seinen Antrag vom 16. Dezember 1996 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. Dezember 1997

Beste
Landesbischof

PA Meyer, Ursula/32

Die für den Dienst beim Diakonischen Werk der EKD beurlaubte Pastorin Ursula Meyer, Berlin, tritt auf ihren Antrag vom 16. Juli 1997 gemäß § 104 und § 104 M Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 5. Dezember 1997

Beste
Landesbischof

296.00/111

Berufung in die Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes

In Ergänzung der Berufung vom 1. August 1995 (KABl S.104) hat der Oberkirchenrat in die Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen:

Professor Dr. Henry Holze aus Rostock,

Professor Dr. Holze nimmt den bisher freigebiebenen Platz in der Arbeitsleitung im Berufszeitraum 1995 bis 2001 wahr.

Schwerin, 9. Dezember 1997

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Meyer-Bothling, Jochen/44

Pastor Jochen Meyer-Bothling, Diedrichshagen, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 92 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) für die Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 2002 zu 55 % seines Dienstumfangs zur Wahrnehmung von Diensten in der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr beurlaubt.

Schwerin, 10. Dezember 1997

Beste
Landesbischof

PA Finkenstein, Christian/7

Pastor Christian Finkenstein, Möllenhagen, wird mit seiner Zustimmung gemäß § 92 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) für die Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 2002 zur Wahrnehmung von Diensten in der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, unter Verlust der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Möllenhagen, beurlaubt.

Schwerin, 10. Dezember 1997

Beste
Landesbischof

PA Bobsin, Uwe/20-3

Pastor Uwe Bobsin, Bad Sülze, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für die Dauer eines Jahres für die Tätigkeit im Jugendhaus „Alte Molkerei“ e. V. Bad Sülze zu 50 % seines Dienstumfangs beurlaubt.

Schwerin, 18. Dezember 1997

Beste
Landesbischof

PA Loukidis, Regina/24

Pastorin Regina Loukidis, Retgendorf, wird mit ihrem Einverständnis gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 84 Abs. 3 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in den Wartestand versetzt. Sie führt die Dienstbezeichnung „Pastorin i.W.“.

Schwerin, 6. Januar 1998

Beste
Landesbischof

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Die Landessynode hat auf der Herbsttagung 1997 für den ausgeschiedenen Synodalen Gerd Vogt als synodales Mitglied in die Kirchenleitung Herrn Hans-Heinrich Jarchow aus Wangelin gewählt.

Schwerin, 9. Januar 1998

Beste
Landesbischof

PA Fechtner, Helmut/38

Propst Helmut Fechtner, Suckow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. Januar 1998

Beste
Landesbischof

6508-20/9

Pastor Roger Thomas, Schwerin, ist die vakante Pfarrstelle in der Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow zum 1. Februar 1998 übertragen worden.

Schwerin, 20. Januar 1998

Beste
Landesbischof

123.12/15-1

Pastor Klaus Labesius, Herzfeld, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1998 zum Propst der Propstei Parchim bestellt.

Schwerin, 26. Januar 1998

Beste
Landesbischof

PA Dr. Hebert, Jürgen/54

Pastor Dr. Jürgen Hebert, Schwerin, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S.86) mit Wirkung vom 1. März 1998 in den Ruhestand.

Schwerin, 25. Februar 1998

Beste
Landesbischof